



öffentlich

| Vorlage   |  |                   |              |
|---|--|-------------------|--------------|
| Betreff   |  |                   |              |
| <b>Vollintegration der Kreise Kleve und Wesel in den Zweckverband<br/>VRR</b> |  |                   |              |
| Organisation  | Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag | Datum             | Lfd. Nr. BPL |
| <b>ZV</b>   | <b>J/X/2024/0791/1</b>                 | <b>04.12.2024</b> | <b>6</b>     |

| <u>Beratungsfolge</u>                                | <u>Zuständigkeit</u> | <u>Sitzungstermin</u> | <u>Ergebnis</u>          |
|--|----------------------|-----------------------|--------------------------|
| Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR | Empfehlung           | 10.12.2024            | <input type="checkbox"/> |
| Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR               | Empfehlung           | 10.12.2024            | <input type="checkbox"/> |
| Verwaltungsrat der VRR AöR                           | Entscheidung         | 11.12.2024            | <input type="checkbox"/> |
| Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR           | Entscheidung         | 11.12.2024            | <input type="checkbox"/> |

**Kurzzusammenfassung:**

Minimale redaktionelle Anpassungen in Bezug auf das Wirksamwerden der Vereinbarung.

**Beschlussvorschlag:**

**A. Beschlüsse VRR AöR:**

Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfiehlt dem Verwaltungsrat der VRR AöR, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Verwaltungsrat stimmt der Vollintegration des NVN in den ZV VRR zum 01.01.2026 nach Maßgabe der Grundlagenvereinbarung zu.
2. Der Verwaltungsrat der VRR AöR stimmt der Grundlagenvereinbarung zur Vollintegration des NVN in den ZV VRR (**Anlage zu dieser Beschlussvorlage**) einschließlich der Anlagen zu.

3. Der Verwaltungsrat stimmt dem Rückübertragungsvertrag zwischen der VRR AöR und dem NVN (Anlage 1 zur Grundlagenvereinbarung) zu.
4. Der Verwaltungsrat stimmt dem Vertrag mit den Kreisen Kleve und Wesel über die Tarifangleichung im Schulträgerarif (Anlage 4 zur Grundlagenvereinbarung) zu.
5. Der Verwaltungsrat ermächtigt den Vorstand der VRR AöR, die Verträge zur Vollintegration des NVN in den VRR, soweit die VRR AöR betroffen ist, zu unterzeichnen.
6. Der Verwaltungsrat empfiehlt der Verbandsversammlung des ZV VRR und der Verbandsversammlung des NVN, der Grundlagenvereinbarung zur Vollintegration des NVN in den ZV VRR einschließlich der Anlagen zuzustimmen
7. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionellen Anpassungen der Grundlagenvereinbarung zuzustimmen, für den Fall, dass die Kommunalaufsicht diese für notwendig erachtet.

#### **B. Beschlüsse Zweckverband VRR:**

Der Finanzausschuss der Verbandsversammlung des ZV VRR empfiehlt der Verbandsversammlung, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Verbandsversammlung stimmt der Vollintegration des NVN in den ZV VRR zum 01.01.2026 nach Maßgabe der Grundlagenvereinbarung zu.
2. Die Verbandsversammlung stimmt der Grundlagenvereinbarung zur Vollintegration des NVN in den ZV VRR (**Anlage zu dieser Beschlussvorlage**) einschließlich der Anlagen zu.
3. Die Verbandsversammlung stimmt dem Vertrag zwischen dem ZV VRR und dem NVN über die Eingliederung (Anlage 2 zur Grundlagenvereinbarung) zu.
4. Die Verbandsversammlung stimmt dem Vertrag mit den Kreisen Kleve und Wesel über die Mitgliedschaft im ZV VRR (Anlage 3 zur Grundlagenvereinbarung) zu.
5. Die Verbandsversammlung ermächtigt die Verbandsvorsteher des Zweckverbandes VRR, die Verträge zur Vollintegration des NVN in den VRR, soweit der ZV VRR betroffen ist, zu unterzeichnen
6. Die Verbandsversammlung stimmt den Änderungen der Satzung des ZV VRR gemäß Anlage 5 zur Grundlagenvereinbarung zu.
7. Die Verbandsversammlung stimmt den Änderungen der Satzung der VRR AöR gemäß Anlage 6 zur Grundlagenvereinbarung zu.
8. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, redaktionellen Anpassungen der Grundlagenvereinbarung zuzustimmen, für den Fall, dass die Kommunalaufsicht diese für notwendig erachtet.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: \_\_\_ % / Eigenmittel \_\_\_ %)

### **Personelle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung     externe Finanzierung

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

Die VRR AöR hat in Abstimmung mit den Vertragspartnern schon zu Beginn der Gespräche die Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Überlegungen zur Integration des NVN in den ZV VRR einbezogen.

Nach einer ersten Vorabstimmung bedürfen nur der Eingliederungsvertrag und die Änderungen der Satzung des ZV VRR der Genehmigung der Kommunalaufsicht und einer entsprechenden Bekanntmachung im Amtsblatt. Vor diesem Hintergrund sind minimale redaktionelle Anpassungen in Bezug auf das Wirksamwerden der Vereinbarung erforderlich.

Redaktionelle Anpassungen der Grundlagenvereinbarung:

1. Präambel Grundlagenvereinbarung, Ziffer 2:

Ergänzung des Datums 01. Januar 2026

*Ziel ist es, dass der ZV VRR und der NVN sich im Rahmen dieser  
Grundlagenvereinbarung zu einem gemeinsamen Zweckverband ZV VRR mit*

**Wirkung zum 01. Januar 2026 vereinigen.**

2. Anlage 2, Eingliederungsvertrag, § 3 Absatz 1:

Ergänzung des Datums 01. Januar 2026

*Der ZV VRR wird **zum 01. Januar 2026** Rechtsnachfolger des NVN. Der ZV VRR übernimmt alle Rechte und Pflichten des NVN, die **zu diesem Zeitpunkt** bestehen.*

3. Anlage 3, Mitgliedschaftsvertrag, § 11 Absätze 1 und 2:

Wirksamwerden der Vereinbarung

*(1) Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner und **der amtlichen Bekanntmachung der Eingliederung im Amtsblatt der Bezirksregierung** gemäß §§ 24 Absatz 4 GkG NRW wirksam.*

*(2) Die Vereinbarung tritt zum Zeitpunkt des Vollzugs der Eingliederung in Kraft.*